

II-882 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.74/A
Präs.: 0 4. JUNI 1987
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Schwarzböck, Pfeifer
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stärkegesetz ge-
ändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Stärkegesetz
geändert wird (Stärkegesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. Nr. 100/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.02 Kartoffeln, gefroren
- b) 07.04 B Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Schei-
ben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber
nicht weiter zubereitet
- c) 07.05 A Erbsen und Bohnen, trocken und ausgelöst, auch
und B geschält oder gebrochen
- d) 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep-
knollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche
Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke
oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark
der Sagopalme
- e) ex 10.06 Reis mit einem Anteil an gebrochenen Körnern von
20 % oder mehr des Gewichtes
- f) ex 11.04 B Mehl und Grieß aus Sagomark oder aus Wurzeln und
Knollen der Nummer 07.06

- g) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- h) ex 11.08 Stärke
- i) 11.09 Weizenkleber, auch getrocknet
- j) ex 23.03 B Treber aus Brauereien oder Brennereien mit einem Trockensubstanzgehalt von 30 % oder mehr des Gewichtes; Rückstände von der Stärkeherstellung und Rückstände ähnlicher Art"

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Diesem Bundesgesetz unterliegen nicht die im Abs. 2 angeführten Waren der Zolltarifnummer 07.05 zur Verarbeitung von Waren des Kapitels 16, des Kapitels 20 oder der Zolltarifnummer 21.05."

3. Dem § 2 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Waren der Zolltarifnummer 07.05 A und B ist ein Abschöpfungssatz in der Höhe von 70 % des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 11.08 C anzuwenden."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1987..... in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen des Stärkegesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zuzuweisen.